

Nr. 31
Schwyz, 26. Juni 2023

**Volksschulen und Sport:
CAS Einführung in die Integrative Förderung (CAS EIF); Ergänzung zu ERB Nr. 48 vom
27. September 2018**

1. Ausgangslage

Der CAS EIF wurde vom Amt für Volksschulen und Sport in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich als Weiterbildungsangebot konzipiert. Gemäss ERB Nr. 48 vom 27. September 2018 richtet sich das Angebot an Lehrpersonen.

Im Kontext des Fachkräftemangels haben nun verschiedene Pädagogische Hochschulen, darunter die HfH und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH LU), die Zulassungsbedingungen für einzelne Module der Weiterbildungen angepasst.

Aufgenommen werden für Weiterbildungen neu auch Personen, welche bereits in der Funktion als IF-Lehrperson in den Schulen tätig und angestellt sind, auch wenn diese nicht über eine entsprechende definitive Lehrbewilligung beziehungsweise ein Lehrdiplom verfügen. Die Aufnahmen in die Weiterbildung erfolgen „sur Dossier“. Diese beinhalten einen Lebenslauf sowie eine entsprechende Bestätigung des Schulträgers.

2. Anpassungen

Aktuell gilt im Kanton Schwyz, dass lediglich Lehrpersonen mit Lehrdiplom zum CAS EIF zugelassen sind. Für den Kanton Schwyz soll nun eine analoge Regelung wie an der HfH oder an der PH Luzern für die Zulassung zum CAS EIF von bereits im IF-Bereich tätigen, jedoch nicht als Lehrperson ausgebildeten Personen, geschaffen werden. Damit kann dem Mangel an IF-Lehrpersonen entgegengewirkt werden und diese Personen erhalten mit dem CAS EIF fachliches Wissen für ihre Tätigkeit. Die PHSZ und die HfH unterstützen diese Anpassung. Die PHSZ ist bereit, die „sur Dossier“-Aufnahmen vorzunehmen.

3. Lehrbewilligungen

Gemäss ERB Nr. 48 vom 27. September 2018 (Ziffer 3.5.) werden die Lehrbewilligungen nur erteilt, wenn die Lehrpersonen unmittelbar vor Beginn des CAS fünf Jahre Unterrichtserfahrung (definitive Lehrbewilligung für Personen über 50) beziehungsweise zwei Jahre Unterrichtserfahrung (befristete Lehrbewilligung) vorweisen können.

Da nun auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden, ist es nicht mehr angebracht, bei Lehrpersonen mit Lehrdiplom, die Interesse am CAS haben, eine mehrjährige Unterrichtserfahrung zu verlangen. Diese Voraussetzungen für die Lehrbewilligungen nach Absolvierung des CAS EIF sind daher aufzuheben.

Auch die neu zuzulassenden Personen ohne Lehrdiplom, die als IF-Lehrperson tätig sind, können insgesamt sechs Jahre im Kanton Schwyz als IF-Lehrpersonen arbeiten, sofern sie den CAS EIF erfolgreich absolviert haben. Die sechs Jahre werden ab Beginn der ersten Anstellung als IF-Lehrperson berechnet.

Um eine unbefristete Lehrbewilligung nach Absolvierung des CAS EIF im Kanton Schwyz ab Alter 50 zu erhalten, ist weiterhin ein reguläres Lehrdiplom Voraussetzung.

Erwägungen des Erziehungsrates

1. Der Erziehungsrat erachtet es aufgrund des anhaltenden Mangels an ausgebildeten IF-Lehrpersonen als richtig, dass Personen, die von den Schulen für diese Aufgabe angestellt wurden und demnach bereits als IF-Lehrperson tätig sind, die Möglichkeit erhalten, sich fachlich weiterzubilden.

2. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Zulassung zum CAS EIF kann der Mangel an ausgebildetem Personal zwar nicht aufgefangen, doch kann die Fachkompetenz der bereits in der Schule tätigen Personen erhöht und dadurch die Qualität des Unterrichts weiterhin hochgehalten werden.

Beschluss des Erziehungsrates

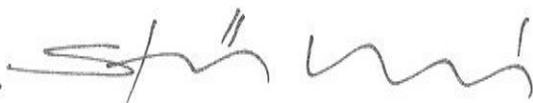
1. Der Erziehungsrat stimmt den empfohlenen Anpassungen bezüglich der Zulassung zum CAS EIF und bezüglich Erteilung der Lehrbewilligungen zu.

2. Zum CAS EIF können auch „sur Dossier“-Aufnahmen erfolgen, das Vorliegen eines Lehrdiploms ist für diese Weiterbildung somit nicht in jedem Fall nötig.

3. Publikation im Internet.

4. Zustellung: Amt für Volksschulen und Sport; Pädagogische Hochschule Schwyz (Rektor: Prof. Dr. Silvio Herzog, Zaystrasse 42, 6410 Goldau).

Im Namen des Erziehungsrates
Präsident

M. 

Sekretär

1. 

